



Satzung des BVB – Fanclubs

„Bienenstock-1909“

Gründung: 19.09.2010

§1 Gründung

- (1) Der BVB - Fanclub trägt den Namen „Bienenstock-1909“ (im Folgenden: Bienenstock).
- (2) Der BVB - Fanclub Bienenstock wurde am 19.09.2010 um 19:09 Uhr im Wohnzimmer von Sabrina Höpner gegründet
- (3) Die offizielle Homepage des Fanclubs Bienenstock lautet:
„<http://www.bienenstock-1909.de>“
- (4) Gründungsmitglieder: Sabrina Höpner, Uta Höpner, Stephan Höpner, Natascha Lindner und Julia Stein.

§2 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der BVB- Fanclub „Bienenstock-1909“ ist ein Fanclub zur Pflege der Freundschaft und Gemeinschaft der Anhänger von Borussia Dortmund. Ziel des Fanclubs ist es, das Ansehen der Fans des BV Borussia Dortmund durch ein ordentliches Auftreten und gemeinschaftliche Aktionen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen.
- (2) Seine Mitglieder distanzieren sich von jeder Art rechtsradikaler Parolen, Gewaltanwendung und Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, Hautfarbe, Religion und des Geschlechts.
- (3) Der Fanclub hat seinen Sitz in Essen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder werden, der die Club-Satzung anerkennt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Jugendliche 10 € und für Erwachsene 15 €, welcher jeweils spätestens am 15. Januar eines Jahres auf dem Fanclub Konto eingezahlt werden muss. Bei einem Rückstand von 2 Monaten erfolgt der Mitgliedsausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (3) Es gibt keine Aufnahmegebühr.
- (4) Die Annahme der Mitgliedschaft kann ohne Nennung von Gründen verwehrt werden.



§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Club-Vermögens ist ausgeschlossen, es besteht kein Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Beiträge.
- (2) Ein Ausschluss kann aufgrund vereinschädigendem Verhaltens erfolgen. Als solches gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen diese Satzung. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden und wird nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand einstimmig beschlossen.
- (3) Nach beendeter Mitgliedschaft ist eine erneute Aufnahme erst wieder nach 6 Monaten möglich.

§5 Organisation

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Sommerpause der Bundesliga oder zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ihr Ort und ihr Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.
- (2) Notwendige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Entlastung des Vorstandes mit Jahresbericht und Kassenbericht
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dies in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Clubmitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ort und Termin sind spätestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ihr Verlauf wird in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss innerhalb von vier Wochen angefertigt und jedem Mitglied auf Wunsch online zur Verfügung gestellt werden.



§7 Vorstand

- (1) Die Leitung des Fanclubs und seine Vertretung obliegen dem Vorstand. Dieser besteht aus drei mindestens volljährigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vorsitzende, einen Schriftführer, sowie einen Kassenwart. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt:
- (2) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich danach nicht die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die Mehrheitsverhältnisse zwischen den Kandidaten entscheiden. Entfällt danach auf mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl abgegebener Stimmen, entscheidet eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Zu seiner Entlastung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung hierzu einen Jahresbericht vor.
- (4) Eine Verpflichtung der Mitglieder durch den Vorstand ist auf ihren Anteil am Fanclubvermögen beschränkt.

§8 Finanzierung

- (1) Das Fanclub-Vermögen wird am Ende des Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Korrektheit und Bestand überprüft. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vor.
- (2) Jedes Mitglied ist zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Höhe von 10 Euro bzw. 15 Euro verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 15. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (3) Neumitglieder die im Laufe eines Jahres Mitglied werden, zahlen bis zum Ende eines Jahres, den Betrag von 3 € p.M..

§9 Auflösung

- (1) Der Fanclub ist vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig, solange deren Zahl drei nicht unterschreitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die Auflösung des Bienenstocks beschließen. Das Fanclub-Vermögen wird der BVB-Stiftung „Leuchte auf“ zugeführt.



§10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch unwidersprochene Hin- nahme durch die Mehrheit der Mitglieder nach vorheriger Bekanntgabe beschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Gründung des BVB – Fanclubs „Bienenstock-1909“ am 19.09.2010 in Kraft.

Der Vorstand